

Satzung

Satzung der Stadt Unterschleißheim über die Benutzung der städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nummer 1, Art. 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9 März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Unterschleißheim unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. Spielplätze, Freizeitflächen). Sie sind eine Einrichtung der Stadt Unterschleißheim zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich nicht auf das Erholungsgebiet „Unterschleißheimer See“, da dies eine Einrichtung des Landkreises München ist.

- (2) Keine Grünanlage nach Abs. 1 sind:

1. Die von der Stadt Unterschleißheim unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
2. Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und Flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
2. das Betreten von mit Verbotsschildern versehenen Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind,
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen,
4. das Ausüben von Sport, insbesondere von Ballspielen, auf den allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können, und die Veranstaltung von sportlichen Mannschaftsspielen außerhalb der Bolzplätze,
5. das Abweiden, Abmähen oder Abernten,
6. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren, die sich nicht im Herrschaftsbereich einer Begleitperson befinden,
7. das Mitführen von Hunden zu Kinderspielplätzen und Grünspielplätzen,
8. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
9. der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtung sowie die Verunreinigung, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot,
11. das Aufstellen von Grillgeräten sowie das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen,
12. das Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses auf Kinder- und Grünspielplätzen, sowie auf sonstigen Flächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

§ 3 Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit, jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt und dem Benutzer festgelegt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.
- (4) Die Ausnahmebewilligung kann zurückgenommen werden,
 1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat,
 2. wenn der Inhaber der Ausnahmebewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (5) Die Ausnahmebewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.
- (6) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grund erlischt.
- (7) Die Bescheinigung über diese erteilte Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzung der Anlageneinrichtungen und der KFZ-Stellflächen

- (1) Bei der Benutzung von Spiel- oder Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelungen kann festgelegt werden:
 1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
 2. das Verbot des Mitführens von Hunden,
 3. eine Anordnung des Führens von Hunden an der Leine,

4. eine Anordnung der Benutzung des öffentlichen Hundeklos,
 5. bei Grünspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Jugendliche bis zu 18 Jahren,
 6. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder bis zu 14 Jahren,
 7. das Abhalten von Veranstaltungen,
 8. das Fahrradfahren auf den Wegen in der Anlage.
- (2) Die Kfz-Stellplätze im Bereich der Grünanlagen dienen nur den Anlagenbenutzern für die Dauer des Anlagenbesuches. Das Abstellen von Anhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeuge sowie von nicht zugelassenen oder nicht betriebsfähigen Fahrzeugen ist untersagt. Für die einzelnen Kfz-Stellflächen werden nach Bedarf besondere Benutzungsregelungen erlassen.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlage, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung noch nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflichten

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststelle und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweise und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder bei einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie während der Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 - die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7),
 - auf Kfz-Stellplätzen im Bereich der Grünanlagen unerlaubt parkt (§ 4 Abs. 2 Satz 1) oder Fahrzeuge abstellt (§ 4 Abs. 2 Satz 2),
 - einer Benutzungssperre gemäß § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - der Beseitigungspflicht gemäß § 6 nicht nachkommt,
 - einer in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 - einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
 - einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Der vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht, oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 29. Juni 2007 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 06.10.2022

STADT UNTERSCHLEISSHEIM

gez.
Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 29.09.2022 erlassene Satzung wurde am 05.10.2022 im Rathaus der Stadt Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Der Anschlag erfolgte am 06.10.2022 und wurde am 20.10.2022 wieder entfernt.

Unterschleißheim, den 06.10.2022

STADT UNTERSCHLEISSHEIM

I.A.

Schiederreiner